

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
Arbeitsmittel allgemein	x				Sichtprüfung täglich bzw. vor jeder Benutzung	z.B. Anhang 2 2.4 BetrSichV: Prüfung auf Mängel	unterwiesene Benutzer (A, B, C, D)
ortsfeste elektrische Betriebsmittel in Laboratorien (Installationen, auch z.B. Computer, allg. Geräte der Informationstechnologie, Kühltruhen, elektrische Einrichtungen an Abzügen, größere Elektrogeräte, die nicht bewegt werden und keiner schädlichen Atmosphäre ausgesetzt sind, z.B. ortsfeste Analysengeräte...)	s.o.			x	alle 4 Jahre	Richtwert nach BGV A3 / GUV-V A3 (Tabelle 1A); siehe auch GUV-I 8524	Elektrofachkraft
ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel in Laboratorien (auch private Elektrogeräte): bewegliche Laborgeräte, netzbetriebene Geräte, Verlängerungs- und Anschlußleitungen, Heizgeräte, Meßgeräte, Tischleuchten, Rührgeräte, Rotationsverdampfer...	s.o.			x	halbjährlich jährlich	Richtwert nach BGV A 3 / GUV-V A3 (Tabelle 1B); siehe auch: GUV-I 8524 Handlungshilfe BG-I 5090 DGUV-I 5190 TRBS 1201, TRBS 1203	Elektrofachkraft, elektrotechnisch unterwiesene Person

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
Abzüge	x	x		s.o.	arbeitstäglich	BGI 850-0 / GUV-I 850-0, Abschnitt 7.3; Handlungsanleitung zur Abzugsprüfung der BG Chemie	befähigte Person (A, B, C, D, E): Benutzer: unterwiesen in Umgang mit Abzug und seine Funktionen
Abzüge allgemein	s.o.		x	s.o.	jährlich	BGI 850-0 / GUV-I 850-0 Abschnitt 7.3; Handlungsanleitung zur Abzugsprüfung der BG Chemie; siehe auch DIN EN 14175-4	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger (siehe Handlungsanleitung der BG Chemie); Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Abzüge (Radionuklidabzüge), mit Filtereinrichtungen	s.o.		x		jährlich (siehe auch DIN 25 466)	BGI 850-0 / GUV-I 850-0, Abschnitt 7.3; DIN 25466:1995-10, Abschnitt 9: Lüftungstechnische Funktion; siehe auch Herstellerangaben	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger (siehe Handlungsanleitung der BG Chemie); Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Abzüge mit Umluft- oder Filtereinrichtungen / Umluftabsaugungen mit Filter / Absaugbox mit Luftrückführung	s.o.	x	x	s.o.	jährlich	Filtereinrichtung nach Herstellerangabe (DIN 12927:1995-10 Laboreinrichtungen; Absaugboxen mit Luftrückführung; Anforderung, Prüfungen)	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger (siehe Handlungsanleitung der BG Chemie); Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Atemschutz	s.o.				vor jeder Benutzung	BGR 190 / GUV-R 190, Abschnitt 3.2.12	befähigte Person (B, C, D, E): Sichtkontrolle durch unterwiesene Benutzer
Atemschutz	s.o.	x			Instandhaltungs- und Prüf Fristen nach Gebrauchsanleitung	BGR 190 / GUV-R 190, Abschnitt 3.3	befähigte Person (B, C, D, E): z.T. Sachkundiger, zB nach Kurs bei Hersteller, Erfahrung im Umgang mit Atemschutzgeräten
Augenschutz	s.o.				vor jeder Benutzung	BGR 192 / GUV-R 192, Abschnitt 3.2.1.1	befähigte Person (A, B, C, D, E): Benutzer, unterwiesen in Benutzung der Schutzausrüstung und Anforderungen an den Zustand

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
	Autoklaven (Versuchsautoklaven)	s.o.			s.o.	nach jeder Verwendung (gereinigt und in neu verwendungsfähigem Zustand)	TRB 801, Nr. 38 Abschnitt 2.2; BetrSichV Anhang 5, Nr. 19 Abs. 2
Autoklaven (Versuchsautoklaven)	s.o.	x		s.o.		TRB 801, Nr. 38 BetrSichV Anhang 5, Nr. 19 Abs. 1 (wenn Druck x Inhalt > 100 bar x L)	Zugelassene Überwachungsstelle (F)
Autoklaven (Versuchsautoklaven)	s.o.	x		s.o.		TRB 801, Nr. 38 BetrSichV Anhang 5, Nr. 19 Abs. 1 (wenn Druck x Inhalt < 100 bar x L)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Autoklaven (Versuchsautoklaven) aus Glas	s.o.			s.o.	nach jeder Verwendung (gereinigt und in neu verwendungsfähigem Zustand)	TRB 801, Nr. 38 Abschnitt 2.3	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger, Erfahrung im Umgang mit Autoklaven
Autoklaven zur Sterilisation (auch Schnellkochtöpfe)	s.o.	x		s.o.	laut Herstellerangaben	Druckgeräterichtlinie 97/23/EG; BetrSichV: Kategorie I und II: $p \times V = 50 - 1.000 \text{ bar} \times L$	befähigte Person (B, C, D): mit Berufserfahrung und praktischer Erfahrung im Umgang mit Autoklaven
Autoklaven zur Sterilisation (auch Schnellkochtöpfe)	s.o.	x		s.o.	äußere Prüfung alle 2 Jahre; innere Prüfung alle 5 Jahre; Festigkeitsprüfung alle 10 Jahre	BetrSichV: Kategorie III und IV: $p \times V = 1.000 - \text{unendl. bar} \times L$	Zugelassene Überwachungsstelle (F)
Autoklaven: Sicherheitseinrichtungen (Alarmeinrichtungen anstelle von Einrichtungen zum Erkennen und Begrenzen von Druck und Temperatur)	s.o.		x	s.o.	laut Herstellerangaben	TRB 403 Abschnitt 3.5.3 und ArbStättV § 4 Abs. 3	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Begasungsanlage zur Sterilisation und Desinfektion	s.o.		x	s.o.	jährlich	TRGS 513 Abschnitt 13 Abs.2	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
Brandmeldeanlagen	s.o.	x		s.o.	alle 3 Jahre komplett, vierteljährliche Begehung	Sicherheitsanlagen-Prüfverordnungen der Länder (z.B. SPrüfV Bayern, §2 Absatz 2) VDE 0833 Teil 1 §7 ; DIN 14675 Abschnitt 11.5	befähigte Person (D, E, F): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften; zugelassene Überwachungsstelle
Brandschutzklappen und sonstige Einrichtungen (Rauchabzüge etc.)	s.o.	x		s.o.	alle 3 Jahre	Sicherheitsanlagen-Prüfverordnungen der Länder (z.B. SPrüfV Bayern, §2 Absatz 2) ArbStättV §4 Abs. 3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Feuerlöscher	s.o.		x		alle 2 Jahre	BGR 133 / GUV-R 133 Abschnitt 6.1	befähigte Person (E): Sachkundiger, Mitarbeiter Hersteller etc.
Flüssiggasanlagen mit ortsfesten Verbrauchsanlagen	s.o.			s.o.	alle 4 Jahre	BGV D 34 / GUV-V D34, § 33 Abs. 3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Flüssiggasanlagen mit ortsfesten Verbrauchsanlagen unter Erdgleiche	s.o.		x	s.o.	jährlich	BGV D 34 / GUV-V D34, § 39 Abs. 2	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Gasanlagen (Brenngase, öffentliche Gasversorgung)	s.o.	x		s.o.	je nach Eingangsdruck und Normvolumenstrom	BGR 500, Kapitel 2.39 (früher BG-V C6), Abschnitt 3.10.1	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Gasarmaturen Sondergase (z.B. Druckminderer)	s.o.			s.o.	jährlich	keine für Laboratorien: aber Stand der Technik in BGR 500 / GUV-R 500; Kapitel 2.33, Abschnitt 4.1.2 und Abschnitt 3.2.1	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Person im Umgang mit und der Benutzung von Gasarmaturen; Mitarbeiter Installationsfirma
Gaswarnanlagen für Gase der öffentlichen Gasversorgung (Ex-Schutz)	s.o.	x		s.o.	einmal jährlich	BGR 500, Kapitel 2.39, Abschnitt 3.10.3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff (ortsfest, transportabel)	s.o.			s.o.	vor jeder Arbeitsschicht	Merkblatt T 021 der BG Chemie, (BGI 836); Stand 4/2009, Abschnitt 9.3 (ortsfest); Abschnitt 11.3 (transportabel)	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer, sowie Kundendienst, Hersteller, Wartungsfirmen für Gaswarneinrichtungen

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
	Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff (ortsfest, transportabel)	s.o.	x		s.o.	alle 6 Monate - 12 Monate (Funktionsprüfung)	Merkblatt T 021 der BG Chemie, (BGI 836); Stand 4/2009, Abschnitt 9.3 (ortsfest); Abschnitt 11.3 (transportabel)
Gaswarneinrichtungen für toxische Gase/Dämpfe und Sauerstoff (ortsfest, transportabel)	s.o.	x		s.o.	siehe Fristen für Kalibrierung und Justierung	Merkblatt T 021 der BG Chemie, (BGI 836); Stand 4/2009, Abschnitt 9.3 (ortsfest); Abschnitt 11.3 (transportabel)	befähigte Person (D, E): Sachkundige des Herstellers oder anderer Wartungsfirmen
Gaswarneinrichtungen im Rahmen des Explosionsschutzes	s.o.	x		s.o.	siehe Fristen für Kalibrierung und Justierung	BGR 500 / GUV-R 500, Kap. 2.33, Abschnitt 4.4; Merkblatt T 023 der BG Chemie (BGI 518); Stand 7/2009, Abschnitt 9.3	befähigte Person (D, E): Sachkundige des Herstellers oder anderer Wartungsfirmen
Glasgeräte, insbesondere Vakuum-Glasgeräte	s.o.				vor Benutzung	BGI 850-0 / GUV-I 850-0, z.B. Abschnitte 5.1.6.1, 5.2.1.1, 5.2.1.7	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
hydraulische Pressen und ihre Schutzeinrichtungen und Sicherheitsmaßnahmen	s.o.		x	s.o.	jährlich	BGR 500 / GUV-R 500, Kapitel 2.3, Abschnitt 4	befähigte Person (D, E): Sachkundiger
Kompressoren und Vakuumpumpen	s.o.	x		s.o.	jährlich	Sicherheitseinrichtungen (z.B. Druck-, Temperaturüberwachung); BGR 500 / GUV-R 500, Kap. 2.11, Teil 2, Abschnitt 3.6.2	befähigte Person (D, E): Sachkundiger
Kompressoren und Vakuumpumpen	s.o.	x		s.o.	Herstellerangaben	Dichtheitsprüfung beim Komprimieren von Gasen mit gefährlichen Eigenschaften; BGR 500 / GUV-R 500, Kap. 2.11, Teil 2, Abschnitt 3.6.2.3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger
Labor- und Analysengeräte	s.o.			s.o.	vor Benutzung	BetrSichV Anhang 2, 2.4	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
Labor- und Analysengeräte	s.o.	x		s.o.	regelmäßig, je nach Beanspruchung	BetrSichV § 3 Abs. 3; siehe auch Herstellerangaben, Wartungsplan	befähigte Person (B, C): Erfahrung im Umgang mit dem jeweiligen Analysengerät,
Laser	s.o.	x		s.o.	arbeitstäglich	ArbStättV §4 Abs. 3; (z.B. Funktionsfähigkeit der Kontaktschalter bei eingehausten Lasern)	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesen im Umgang mit den Schutzvorrichtungen

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
Leitern und Tritte	x				vor jeder Benutzung	BGI 694 / GUV-I 694, Abschnitt 6; siehe auch bisherige BGV D 36 / GUV-V D36, §29, Abs. 1, DA	beauftragte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
Leitern und Tritte	x	x			regelmäßig, je nach Beanspruchung	BGI 694 / GUV-I 694, Abschnitt 6; siehe auch bisherige BGV D 36 / GUV-V D36, §29, Abs. 1, DA; BetrSichV Anhang 2 Nr. 5.3.1; TRBS 2121 Nr.5	befähigte Person (A, B, C, D, E): unterwiesene Mitarbeiter, Sachkundiger, Kenntnisse über Prüfungen; Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Leitern und Tritte: mechanische Leitern	x	x			einmal jährlich	BGI 694 / GUV-I 694, Abschnitt 6; siehe auch bisherige BGV D 36 / GUV-V D36, §29, Abs. 1, DA; BetrSichV Anhang 2 Nr. 5.3.1	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Lüftung, raumluftechnische Anlagen	s.o.		x	s.o.	jährlich	BGR 121, Abschnitt 3.7.2 (Überprüfung der einzelnen Anlagenteile nach VDMA 24 176 "Inspektion von lufttechnischen und anderen technischen Ausrüstungen in Gebäuden" sowie Funktionsmessung); s. a. Gefahrstoffverordnung GefStoffV §8 (2); s. a. Sicherheitsanlagen-Prüfverordnungen der Länder; s. a. ArbStättV § 4 Abs. 3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Not-Aus-Schalter Elektro	s.o.	x		s.o.	jährlich	ArbStättV § 4 Abs. 3	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer
Not-Aus-Schalter Gas	s.o.	x		s.o.	jährlich	ArbStättV § 4 Abs. 3	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
Notbeleuchtung / Sicherheitsbeleuchtung	s.o.		x	s.o.	jährlich	ArbStättV §4 Abs. 3; ASR A 3.4/3 Punkt 6 (3); (früher: ASR 7/4 (u.a. Messung der Lichtstärke));	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer
Notduschen (Augenduschen; Körperduschen)	s.o.	x			monatlich	BGI 850-0 / GUV-I 850-0, Abschnitt 7.2	befähigte Person (A, B, C, D, E): unterwiesene Personen, Kenntnisse des Regelwerkes und der Prüfvoraussetzungen
Notstromversorgung	s.o.		x	s.o.	laut Herstellerangaben	ArbStättV § 4 Abs. 3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Personen-Notsignalanlagen	s.o.				jährlich	BGR 139, Abschnitt 3.4.10 und 3.4.13	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer; Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
RCD (FI)-Fehlerstrom-Schutzschalter in stationären Anlagen	s.o.	x		s.o.	alle 6 Monate auf einwandfreie Funktion durch Betätigen der Prüfeinrichtung	BGV A 3 / GUV-V A3, § 5, Tabelle 1A	befähigte Person (A, B, C, D, E): unterwiesene Benutzer
Schläuche und Armaturen an Gaszuleitungen und Gasbrennern	x					BGI 850-0 / GUV-I 850-0, Abschnitt 5.2.4	befähigte Person (A, B, C, D): unterwiesene Person im Umgang mit und der Benutzung von Schläuchen und Armaturen
Schutzhandschuhe	x				vor jeder Benutzung	BGR 195 / GUV-R 195, Abschnitt 7.1	befähigte Person (A, B, C, D, E): Benutzer, unterwiesen in Benutzung der Schutzausrüstung und Anforderungen an den Zustand
Schutzscheiben, Splitterschutzvorhänge	x				vor jeder Benutzung	Anhang 2 2.4 BetrSichV	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
selbsttätige Feuerlöschanlagen	s.o.		x	s.o.	jährlich durch Sachkundigen; alle 2 Jahre durch Sachverständigen	ArbStättV § 4 Abs. 3; Abschnitt 6.3 BGR 134 siehe auch Herstellerangaben	Sachverständiger bzw. Sachkundiger mit besonderer Qualifikation

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	x				alle 2 Jahre	BGV A 8 / GUV-V A8, §20 Abs. 2 siehe auch Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3	befähigte Person (B, C, D, E): unterwiesene Benutzer; Kenntnisse in den einschlägigen Regeln und Vorschriften
Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz	s.o.		x		jährlich	BGV A 8 / GUV-V A8, §20 Abs. 1 siehe auch Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften
Sicherheitsanlagen allg. (Sicherheitsbeleuchtungen,	s.o.	x	x	s.o.		ArbStättV §4 Abs. 3	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen
Sicherheits-schränke für brennbare Flüssigkeiten und Druckgase	s.o.	x	x		jährlich (Stand der Technik)	ArbStättV § 4 Abs. 3, siehe auch Herstellerangaben	befähigte Person (B, C, D, E): Sachkundige, Kurs bei Herstellerfirma oder vergleichbare Erfahrung bei der Prüfung von Sicherheits-schränken; Mitarbeiter Hersteller, Wartungsfirma
Sicherheitswerk-bänke für Zytostatika (Umluft, Filter)	s.o.	x	x	s.o.	jährlich	DIN 12 980 : 2005-6; Bekanntgabe des BMA (BArbBl. 7-8/1998 S. 69, ber. 12/1998 S. 73, 3/2000 S.65) (Prüfungsart 4 in DIN 12 980)	befähigte Person (D, E): Sachkundiger; Voraussetzung: Teilnahme an Lehrgang bei Abzugshersteller oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Sicherheitswerk-bänke, Mikrobiologische Sicherheitswerk-bänke (Umluft, Filter)	s.o.	x	x	s.o.	jährlich (Stand der Technik)	Merkblatt B 011 (9/2004) der BG Chemie; siehe auch Herstellerangaben	befähigte Person (D, E): Sachkundiger; Voraussetzung: Teilnahme an Fachkudenkurs (z.B. TÜV-NordCert) oder vergleichbare Kenntnisse aus Berufserfahrung
Verbandk-ästen	s.o.					ArbStättV §4 Abs. 5	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
Wasserw-ächter	s.o.	x			vor Benutzung	ArbStättV §4 Abs. 3	befähigte Person (A, B, C): unterwiesene Benutzer
Zentrifugen	s.o.	x		s.o.	jährlich im Betriebszustand	BGR 500 Kap. 2.11, Teil 3, Abschnitt 3.5.2	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften

Siehe Anhang III der BGI 850-0 / GUV-I 850-0 für zusätzliche Informationen und Hinweise, insbesondere zu Mindestanforderungen an Prüfer.
 Diese Tabelle beinhaltet die berufsgenossenschaftlichen Empfehlungen für Fristen der wiederkehrenden Prüfungen an Arbeitsmitteln in Laboratorien sowie die Grundlagen aus dem Regelwerk mit weiteren Informationen über den Prüfumfang.
 Grundsätzlich ist immer eine Sichtprüfung vor Benutzung notwendig. Bei allen elektrischen Geräten und Einrichtungen sind Elektroprüfungen durchzuführen.
 Die folgende Aufzählung ist nicht abschliessend und jederzeit ergänzbar. Wir bitten um Zusendung entsprechender Informationen an: AK-Labor@bgchemie.de

Art der Prüfung	Sichtprüfung	mechanische Prüfung / Funktionsprüfung	Messung	elektrische Prüfung	Vorschläge / Vorgaben / Richtwerte für Höchst-Fristen für wiederkehrende Prüfungen	Grundlage	Mindestanforderung an Prüfer
Zentrifugen	s.o.	x		s.o.	zerlegt: alle 3 Jahre (Ultrazentrifugen jährlich)	BGR 500 Kap. 2.11, Teil 3, Abschnitt 3.5.2	befähigte Person (D, E): Sachkundiger, Mitarbeiter Technik mit Erfahrung in Prüfungen und Kenntnissen über Vorschriften